

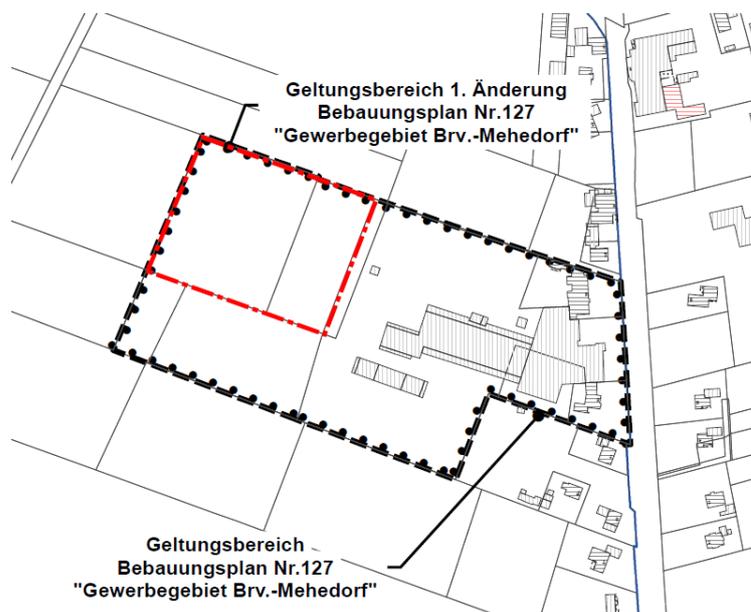
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 127 „Gewerbegebiet Brv-Mehedorf“

Der Verwaltungsausschuss hat am 16.01.2024 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 127 aufzustellen. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Zur Sicherung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine bedarfsgerechte Erweiterung des Gewerbebetriebes der Fa. Buck wurde das Verfahren zur Aufstellung des B-Plan Nr. 127 „Gewerbegebiet Brv-Mehedorf“ eingeleitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 127 ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte.



Der Verwaltungsausschuss hat am 16.01.2024 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 127 und den Entwurf der Begründung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 127 und der Entwurf der Begründung liegen

in der Zeit vom 30.01.2024 bis 29.02.2024

im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Auslegung findet im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Bremervörde, Rathaus, 1.OG, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung) statt.

Darüber hinaus können die ausliegenden Unterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Stadt Bremervörde unter www.bremervoerde.de, Menüpunkt „Rathaus & Bürgerservice“ – „Verwaltung“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr.127, 1. Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr.127, 1. Änderung nicht von Bedeutung ist.